

520-30

1. 2. 21. 1980
2. 21. 1980
B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

141

Nr. 6 München, den 14. März 1980

Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 1980	Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag ..	141
11. 2. 1980	Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers	142
11. 2. 1980	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft	143
14. 2. 1980	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	144
21. 2. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Murnauer Moos“	144

Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Vom 4. März 1980

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für Landkreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft der Kreiswahlleiter.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern ernennt den Landeswahlleiter und seinen Stellvertreter, die Regierungen ernennen die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter.

§ 3

(1) Die Gemeinde ernennt die Wahlvorsteher für Wahlbezirke und deren Stellvertreter und beruft die Beisitzer der Wahlvorstände.

(2) Der Kreiswahlleiter ernennt die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter und beruft die Beisitzer der Briefwahlvorstände.

(3) Trifft der Kreiswahlleiter eine Anordnung nach § 1, so ernennt die Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde, bei mehreren Gemeinden die gemäß § 7 Nr. 3 der Bundeswahlordnung mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter; gleiches gilt für die Berufung der Beisitzer der Briefwahlvorstände.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 12. März 1976 (GVBl S. 37) außer Kraft.

München, den 4. März 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Ordnung
der staatlichen Ergänzungsprüfungen in
Psychologie mit schulpyschologischem
Schwerpunkt und für die Qualifikation des
Beratungslehrers**

Vom 11. Februar 1980

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Prüfungen

(1) Die staatliche Ergänzungsprüfung in Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt und die staatliche Ergänzungsprüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers dienen der Feststellung der Befähigung als Schulpsychologe bzw. als Beratungslehrer an öffentlichen Schulen.

(2) An den in Absatz 1 genannten staatlichen Ergänzungsprüfungen können Bewerber teilnehmen,

1. die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern nach den Vorschriften bestanden haben, die vor Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507) galten oder gemäß Art. 30 Abs. 2 dieses Gesetzes übergangsweise weiter anzuwenden sind oder
2. die eine gleichwertige Prüfung außerhalb Bayerns bestanden haben.

§ 2

Anwendung der Lehramtsprüfungsordnung I

(1) Für die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen, die Prüfungsteile und die Bewertung finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die §§ 108 und 109 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung I für Prüfungen lediglich in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet sinngemäß. § 3 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungen werden in Verbindung mit den entsprechenden in der Lehramtsprüfungsordnung I vorgesehenen Prüfungen durchgeführt.

§ 3

Besondere Prüfungsbestimmungen

(1) Für die Mindeststudienzeiten gilt § 31 Abs. 3 LPO I mit der Maßgabe, daß im Falle der staatlichen Ergänzungsprüfung in Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Semestern, im Falle der staatlichen Ergänzungsprüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens zwei Semestern nachzuweisen ist. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 LPO I findet keine Anwendung.

(2) Bei der Meldung zu den Prüfungen sind die in § 21 Abs. 3 LPO I genannten Nachweise und gegebenenfalls der in § 32 Abs. 1 Nr. 2 LPO I genannte Nachweis sowie das Zeugnis über die bestandene Zweite Staatsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 beizufügen. § 21 Abs. 3 Satz 3 LPO I gilt entsprechend. Sofern Nachweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden oder aus anderen Gründen nicht benötigt werden, kann das Prüfungsamt auf die Vorlage verzichten.

(3) Als eine der Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Ergänzungsprüfung im Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt ist eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen; § 30 Abs. 11 LPO I findet Anwendung. Der Nachweis nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LPO I entfällt.

(4) Die Note der staatlichen Ergänzungsprüfung im Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt wird wie folgt gebildet:

1. Die Summe aus den zweifachen Zahlenwerten der Noten für die schriftlichen Leistungen und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen wird durch neun geteilt.
2. Die Summe aus dem zehnfachen Zahlenwert der Durchschnittsnote aus Nummer 1 und dem dreifachen Zahlenwert der Note der schriftlichen Hausarbeit wird durch dreizehn geteilt.

Die Prüfung ist unbeschadet des § 35 LPO I auch dann nicht bestanden, wenn die gemäß Nummer 1 gebildete Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(5) Bei den Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Ergänzungsprüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers (§ 109 Abs. 1 und 2 LPO I) entfällt ein Nachweis über Hospitationen an Schulen der Schulart, für deren Lehramt der Bewerber die Zweite Staatsprüfung bestanden hat. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung als Lehrer im Schuldienst tätig sind, können die Hospitationen von je einwöchiger Dauer an anderen Schularten auch in der Form ableisten, daß sie je zwanzig Einzelstunden in der betreffenden Schulart besuchen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden erstmals im 2. Halbjahr 1982 durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft; nach diesem Zeitpunkt können Prüfungen nach dieser Verordnung nur mehr abgelegt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dies in besonderen Fällen zuläßt oder wenn eine nach dieser Verordnung abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung noch wiederholt werden kann.

München, den 11. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen in der städtischen
Hauswirtschaft**

Vom 11. Februar 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bereich der städtischen Hauswirtschaft werden für die Abnahme von Prüfungen Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes | 250,— DM, |
| 2. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | 100,— DM. |

(2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|---|----------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes auf | 40,— DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse auf | 25,— DM. |

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes auf | 45,— bis 200,— DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse auf | 30,— bis 80,— DM. |

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes | |
| a) bei Befreiung von der Ablegung des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteiles um | 50,— DM, |
| b) bei der Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteiles um | 60,— DM, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je | 50,— DM, |

2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

- | | |
|---|----------|
| a) bei Befreiung von der Durchführung der Unterweisungssprobe um | 20,— DM, |
| b) bei Befreiung von der Ablegung schriftlich und mündlich zu prüfender Sachgebiete um je | 15,— DM, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung des nur mündlich zu prüfenden Sachgebietes um | 10,— DM. |

(5) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, die Ausstellung einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefes, der Erlaß der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteiles), abgegolten.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften und Mehrfertigungen von Bescheinigungen, Prüfungszeugnissen und Meisterbriefen werden Auslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Schuldner

¹Schuldner der Gebühren ist der Bewerber oder der Prüfungsteilnehmer. ²Schuldner ist ferner, wer die Schuld gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich übernimmt. ³Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages auf Zulassung oder mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft vom 15. September 1974 (GVBl S. 506) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse teilnehmen.

München, den 11. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister**

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Vom 14. Februar 1980

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 21. August 1978 (GVBl S. 655) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt gestrichen und angefügt: „mit der Maßgabe, daß Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung nicht die Vollendung des 19., sondern des 18. Lebensjahres ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 14. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Murnauer Moos“

Vom 21. Februar 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Moorgebiet im Bereich der Gemeinden Ohlstadt, Eschenlohe, Schwaigen und Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird unter Einbeziehung von Randbereichen unter der Bezeichnung „Murnauer Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2355 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt; die Flurnummern, bei denen keine Gemarkung angegeben wird, beziehen sich auf die jeweils zuletzt genannte Gemarkung:

1. im Osten

- von der Nordseite der Ramsachbrücke an der B 2 nach Süden entlang der Westseite der B 2 bis zur Südseite des Möser Grabens
- von dort entlang der Südseite des Grabens (Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt) bis zur

Ostgrenze des Grundstücks Flurnummer 3225, Gemarkung Ohlstadt

- von dort ca. 375 m nach Süden entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 3225, 3224 und 3258 (Graben) zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 3258 (zwei Birken)
- von dort in westlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 3258, 3257, 3256, 3254, 3253 und 3252 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 3265
- weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3265 bis zur Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt
- von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt bis zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 759, Gemarkung Hechendorf
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens auf dem Grundstück Flurnummer 759 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 803
- weiter nach Süden entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 803 zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 802 (Gittermast)
- von dort ca. 150 m entlang der Nordseite dieses Grundstücks (Hangkante des Heumoosberges) und weiter in nordwestlicher Richtung in einer Geraden durch die Grundstücke Flurnummern 803 und 804 zur Südostgrenze des Hartsteinwerkes Moosberg (Flurnummer 830)
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang den Nordwestgrenzen der Grundstücke Flurnummern 804 und 757 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 757 und weiter zur Nordostecke dieses Grundstücks
- von dort zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 759 und weiter in gerader Linie durch das Grundstück Flurnummer 830 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 756
- von dort in nördlicher Richtung entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 756, 740 und 700 sowie entlang der Nordseite des Grundstücks Flurnummer 700 und der West- und Nordseite des Grundstücks Flurnummer 699 zum Graben Flurnummer 632 an der Südseite der Zufahrtstraße von der B 2 zum Hartsteinwerk Moosberg
- von dort entlang der Südseite des Grabens Flurnummer 632 zur Ostspitze des Grundstücks Flurnummer 708
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 708, 731, 730, 729, 728, 727, 726, 725, 724, 723, 722, 721, 831, 832, 833, 834 und 835 bis zur Südostecke des letztgenannten Grundstücks
- von dort entlang der Grenze des Hartsteinwerkes Moosberg (Flurnummer 830) zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 809
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 809 und 805 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks
- weiter in südlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke 805, 806, 837, 838, 839, 840, 841, 842 zur Südostecke des letztgenannten Grundstücks

- von dort entlang den Nordgrenzen des Grundstücks Flurnummer 3094, Gemarkung Ohlstadt, bis zum Grenzstein ca. 50 m vor der nordöstlichen Grundstücksecke und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze auf dem Grundstück Flurnummer 3096 zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 771, Gemarkung Hechendorf
 - von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Westseiten der Grundstücke Flurnummern 771, 770, 769/5, 769/4, 769/3, 769/2, 769/6, 769, 768, 767 und 766, Gemarkung Hechendorf, zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstücks
 - von dort ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstücks Flurnummer 766 und weiter in südlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 766, 767, 768, 769, 769/6, 769/2, 769/3, 769/4, 769/5, 770 und 771 bis zur Südseite des letztgenannten Grundstücks an der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt
 - weiter in östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hechendorf/Ohlstadt bis zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 3109, Gemarkung Ohlstadt
 - von dort in südlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 3109, 3120 und 3022 bis zum Feuerweg (Flurnummer 3018)
 - von dort entlang der Nordseite des Feuerweges in westliche Richtung, versetzt über den Weg Flurnummer 324 und weiter entlang der Nordseite des Weges Flurnummer 3026 zur Ostgrenze des Grundstücks Flurnummer 3094
 - von dort in südwestlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstücks Flurnummer 3094 bis zum Fügeseegraben (Flurnummer 3068)
 - weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Fügeseegrabens und der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3076 bis zum Weg Flurnummer 3067
 - von dort entlang der Nordseite des Weges bis zur Gemarkungsgrenze Ohlstadt/Eschenlohe
 - von dort ca. 80 m nordwestlich entlang der Gemarkungsgrenze Ohlstadt/Eschenlohe bis zur Ostspitze des Grundstücks Flurnummer 1910, Gemarkung Eschenlohe
 - weiter in südwestlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 1910 und 1909 über den Weg Flurnummer 1906 zum Tanzhausgraben (Flurnummer 1904/2)
 - von dort entlang der Ostseite des Tanzhausgrabens bis in Höhe der Mündung des Grabens Flurnummer 1897
 - weiter über den Tanzhausgraben und entlang der Ostseite des Grabens Flurnummer 1897 bis in Höhe des Punktes, an dem die parallel verlaufende Grenze des Grundstücks Flurnummer 646 nach Süden abschwengt
 - von dort über den Graben und in südlicher Richtung ca. 300 m entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 646 bis in Höhe einer gedachten Verlängerung des Grabens Flurnummer 628
 - von dort in nordwestlicher Richtung entlang der gedachten Verlängerung durch das Grundstück Flurnummer 646 und über den Graben Flurnummer 628 zur Südseite des Grabens Flurnummer 629
 - weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens Flurnummer 629 bis zur Ostseite des Grabens Flurnummer 659/2
 - von dort in zunächst südwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Grabens Flurnummer 659/2 bis zum Graben Flurnummer 627,
2. im Süden
- von der Nordseite der Einmündung des Grabens Flurnummer 627, Gemarkung Eschenlohe, in den Graben Flurnummer 659/2 in westlicher Richtung über den Graben Flurnummer 659/2 und weiter entlang den Nordseiten der Gräben Flurnummern 344 und 756 bis zum Markgraben an der Gemarkungsgrenze Eschenlohe/Schwaigen
 - von dort über den Graben und in südlicher Richtung entlang der Westseite des Markgrabens (Flurnummer 284, Gemarkung Schwaigen) zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 285, Gemarkung Schwaigen
 - von dort in westlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstücks Flurnummer 285 zum Graben Flurnummer 282/3, über den Graben und entlang der Nordseite des Grabens bis unmittelbar an die Straße Eschenlohe—Grafenaschau,
3. im Westen
- vom Graben Flurnummer 282/2, Gemarkung Schwaigen, unmittelbar an der Straße Eschenlohe—Grafenaschau in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grabens bis zur Südseite des Weges auf dem Grundstück Flurnummer 281/2
 - von dort entlang der Südseite des Weges zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 281/5
 - weiter ca. 780 m in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 281/5 und von dort in westlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 281/4 und 274 zum Graben Flurnummer 273
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach (Flurnummer 261)
 - von dort entlang der Ostseite der Ramsach bis zum Gemarkungsdreieck Schwaigen/Eschenlohe/Murnau
 - von dort in westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Moosgrabens bis zur Straße, die von der Gemeindeverbindungsstraße Eschenlohe—Grafenaschau zum Hartsteinwerk Werdenfels führt
 - von dort ca. 300 m in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite der Straße bis zum Graben
 - von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach an der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen
 - weiter in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen (Westseite der Ramsach) bis zur Nordspitze des Grundstücks Flurnummer 4133, Gemarkung Murnau

- von dort über die Straße Hartsteinwerk Werdenfels—Weghaus und weiter in nördlicher Richtung entlang einer Mulde (ca. 100 m östlich des östlichen Steinbruchendes) den Hang zum „Langen Köchel“ hinauf bis zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 4104
 - von dort in westlicher Richtung entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4104, 4106, 4111, 4112 und 4113 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 4113
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 4113 zur Südseite des Grundstücks Flurnummer 4076
 - von dort in westlicher Richtung entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4076, 4075, 4074, 4073, 4072, 4071, 4070 und 4069 zur Nordostecke des Grundstücks Flurnummer 4052
 - von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung durch das Grundstück Flurnummer 4052 zur Westseite dieses Grundstücks und weiter in westlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 4053, 4054 und 4055 zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 4056
 - von dort entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 4056, 4057, 4058, 4059, 4060, 4061, 4062, 4063 bis zur Ostseite des Grundstücks Flurnummer 4027
 - weiter entlang der Ost- und Südseite des Grundstücks Flurnummer 4027 zur Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen
 - weiter in westlicher, nordwestlicher und nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Murnau/Schwaigen bis zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2866, Gemarkung Murnau
 - von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2866 und 2888 zum Weg am Lindenbach
 - weiter über den Weg und entlang der Ostseite des Weges bis in Höhe der Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2852,
4. im Norden
- von der Ostseite des Weges in Höhe der Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2852, Gemarkung Murnau, über den Lindenbach (Flurnummer 3139) zur nördlichen Einmündung des Grabens, der das Grundstück Flurnummer 2852 teilt
 - weiter entlang der Westseite des Grabens bis zum Graben Flurnummer 4288
 - von dort über den Graben Flurnummer 4288 und in östlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Grabens und entlang der Nordseite des Grabens Flurnummer 3139 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2691
 - von dort entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2691 und 2692 zur Nordspitze des letztgenannten Grundstücks
 - von dort entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2692 und den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2692, 2716 und 2719 sowie den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 2719 und 2720 zur östlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 2720
 - von dort in nordöstlicher Richtung in einer Geraden durch das Grundstück Flurnummer 2652 zur Südostecke des Grundstücks Flurnummer 2603
 - weiter in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstücks Flurnummer 2652 zur Südwestecke des Grundstücks Flurnummer 2606
 - von dort entlang der West- und Nordseite des Grundstücks Flurnummer 2606 und der Nord- und Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2607 zur Westecke des Grundstücks Flurnummer 2618
 - von dort entlang den Nordwestseiten der Grundstücke Flurnummern 2618, 2588, 2563 und 2553 zur Nordecke des letztgenannten Grundstücks
 - von dort in nordwestlicher Richtung entlang den Südwestseiten der Grundstücke Flurnummern 2539, 2536 und 2535 zur Westecke des letztgenannten Grundstücks
 - von dort entlang der Nordwest- und Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2635 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 2534
 - von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 2534, 2537 und 2538 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstücks
 - von dort entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 2538 und entlang den Nordostseiten der Grundstücke Flurnummern 2541, 2542 und 2543 zur Nordwestecke des Grundstücks Flurnummer 3371
 - von dort entlang der Nordwestseite des Grundstücks Flurnummer 3371 zur Nordspitze dieses Grundstücks
 - von dort entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 3370 bis zur Nordseite des Grabens an dessen Nordwestecke
 - weiter in östlicher Richtung der Nordseite dieses Grabens entlang (Nordgrenze der Marktschreibermöser, des Mesnermooses und der Hirtenmöser und durch die Grundstücke Flurnummern 3428, 3427, 3426 und 3425) bis zur Ostseite des letztgenannten Grundstücks
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstücks Flurnummer 3425 zu dessen Nordwestecke
 - von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 3424, 3404, 3410, 2119, 2118, 2117, 2116, 2115, 2114, 2113, 2112, 2111, 2110, 2107, 2106, 2103, 2102 und 2099 zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 2098
 - von dort ca. 50 m in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks Flurnummer 2098 und weiter in östlicher Richtung entlang der Hangkante des Molasserückens bis zur Westseite des Grundstücks Flurnummer 2066
 - von dort in südlicher Richtung zur Südseite des Grabens Flurnummer 3411/2 und weiter entlang der Südseite des Grabens bis zur Mündung in die Ramsach (Flurnummer 3669)
 - von dort über den Graben und entlang dem Nordufer der Ramsach über die Gemarkungsgrenze Murnau/Hechendorf zur Westseite der Brücke bei Grundstück Flurnummer 910, Gemarkung Hechendorf

- von dort in südwestlicher Richtung über die Ramsach und entlang der Nordwestseite des Grundstücks Flurnummer 910 bis zur Nordseite des Grabens und in südöstlicher Richtung weiter entlang der Nordseite dieses Grabens bis zur Mündung in einen weiteren Graben
- von dort entlang der Nordseite des weiteren Grabens bis zur Mündung in die Ramsach
- von dort über die Ramsach und weiter entlang dem Nordufer der Ramsach bis zur Nordseite der Ramsachbrücke an der B 2.

(3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ ist es,

1. einen vielfältigen, weitgehend ungestörten und für den Alpenraum einmaligen Moorkomplex zu erhalten,
2. die dort noch vorhandenen verschiedenartigen Moortypen des Alpenrandes zu bewahren,
3. den besonderen Artenreichtum an Pflanzen und Tieren sowie die geologischen Besonderheiten dieses Gebietes zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Seilbahnen und Leitungen jeder Art zu errichten oder zu betreiben,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbe-

sondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
8. gegenwärtig nicht vorkommende, standortgemäße Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Erlaubnis der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde einzubürgern oder anzusiedeln,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. in den Seen zu baden,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Loipen ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde mit Motorschlitten anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ortsübliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, wie Grünlandnutzung und jährliche Mahd der Streuwiesen; dazu gehört auch die Ausübung der Weidrechte und der uniderruflichen Weidevergünstigungen,
3. die für die Nutzung nach Nummer 2 notwendige Errichtung von Heustadeln und einfachen Weidezäunen mit Holzpfeosten, ferner die Instandhaltung bestehender Wege, Gräben und ausgebauter Fließgewässer,
4. die forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Instandhaltung bestehender Wege und Gräben;

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

- dies gilt nicht für Eingriffe in Hoch-, Übergangs- und Niedermoorwälder, Kahlschläge und Saumkahlhiebe sowie für die Aufforstung und Ausbildung von Reinbeständen.
5. das Anlegen neuer Wirtschaftswege, soweit dies mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ zu vereinbaren ist und die Maßnahme von der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde genehmigt wird,
 6. die handbetriebene Torfnutzung im bisherigen Umfang,
 7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
 8. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 2 im gesetzlich zulässigen Umfang,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- § 6**
Befreiungen
- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Murnauer Moos“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.
- § 7**
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Baden, Zelten und Lagern, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, Anlegen von Loipen mittels Motorschlitten sowie Fahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.
- § 8**
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 15. März 1980 in Kraft.
- München, den 21. Februar 1980
- Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.